

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegen jene republikanische Truppen auszog, dessen die Befreiung des Bodens der Republik von ihren Feinden aufgetragen war.

Hierüber fand sich das Direktorium genötigt, gegen diese Interims-Regierung gerichtliche Untersuchungen zu verordnen, sowohl in Betreff ihrer Entstehung, als in Betreff der Mittel, der sie sich hiezu bedient hat; überhaupt endlich in Betreff ihrer ganzen Verwaltung während der Dauer ihrer Amtsführung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sieben und dreissigste Sitzung. 31. Okt.

Präf. Keller.

Zufolge der Discussion über die Mittel den Sitzungen der litterarischen Gesellschaft mehr Interesse für ihre Mitglieder zu geben, hat sich die Societät mit einem neuen Reglement beschäftigt; nachstehende Artikel sind festgesetzt worden.

1. Es soll ein alphabetisches Verzeichniß der Mitglieder der litterarischen Gesellschaft verfertigt werden.

2. Am Ende der Sitzung soll nach dieser Ordnung das erste Mitglied eine Frage der Gesellschaft vorlegen; in der nächsten Sitzung das zweite; in der folgenden das dritte, u. s. w.

3. Acht Tage nachher soll das Mitglied, das die Frage vorgelegt hat, die Discussion über dieselbe eröffnen. Es steht ihm frei seine Meinung zu lesen, oder aus dem Gedächtnisse der Gesellschaft mitzutheilen. Nach ihm können andere Mitglieder, entweder über die vorgetragene Meinung, oder über die Frage selbst, die Debatte fortsetzen.

4. Sollte das Mitglied, an dessen Reihe es wäre, die Discussion mit seiner Meinung anzufangen, der Sitzung nicht beiwohnen können, so schickt es dieselbe schriftlich ein; sie wird dann von dem Secretär verlesen, und die Discussion wie gewöhnlich fortgesetzt.

5. Nach geendigter Debatte fragt der Präsident, ob ein Mitglied einen selbstverfertigten oder eingeschafften Aufsatz, irgend eine Motion oder einen Vorschlag der Gesellschaft mitzutheilen habe.

6. Hat Niemand was anzubringen, so macht

ein Mitglied eine selbstgewählte Lektüre aus einem Buche. Die Reihe zum Vorlesen kommt an jedes Mitglied nach seinem Rang in der umgekehrten alphabetischen Ordnung. — Die Lektüre darf nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

7. Das Gesetz, vermöge dessen ein Mitglied, das ohne gründliche Ursache drei Sitzungen nach einander beizuwöhnen, unterläßt, aus dem Verzeichniß der litterarischen Gesellschaft soll ausgestrichen werden, wird gehandhabet, und die ausgestrichenen, wie die neuangemessenen Mitglieder, durch den Druck bekannt gemacht.

Ein Schreiben von der republikanischen Gesellschaft zu Entfelden, Kanton Aargau, an die litterarische Gesellschaft in Luzern wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die in nächster Sitzung einen Bericht darüber abzustatten soll.

Ein Mitglied trägt an, die milden Gaben die im vergessenen Frühjahr an die Gesellschaft für die 1800 waren eingefandt worden, nun endlich ihrem Zwecke gemäß zu verwenden.

— Die 2te Halbbrigade habe sich rühmlich bei Wäsen und Nasels geschlagen; ein Theil davon sey gefallen, ein anderer schwer verwundet worden; — sie habe nach einem langen hartrückigen Kampf über den der Zahl weit überlegenen Feind gesiegt. Auch die übrigen Halbbrigaden werden bei Gelegenheit das ihrige gethan haben. — Auf den Vorschlag des Redners trug die Gesellschaft ihrem Präsidenten auf, bei dem Kriegsminister der helvetischen Republik sich zu erkundigen, wo die Chefs der sechs Halbbrigaden sich wirklich befinden; und nach eingezogenem Berichte soll er diese Offiziere einladen, die Namen und Wohnorte derjenigen Soldaten ihres Corps, die sich oder durch muthvolle Thaten ausgezeichnet, oder im Dienst fürs Vaterland schwere Wunden empfangen hätten, der Gesellschaft bekannt zu machen, damit sie die einen nach Vermögen belohnen, und die andern so viel thunlich unterstützen könne.

Endlich wurden die Bürger Dula, Kantonsrichter, Russoni, Suppleant bei der Verwaltungskammer, und Karl Meyer von Luzern, zu Mitgliedern der Gesellschaft aufgenommen.

Mohr ward durch das Stimmenmehr zum